



Hintergrunddokument

FR / IT

Auswirkungen der Reform AHV 21 auf andere Versicherungen

Im Rahmen von:

Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum: 15.7.2022
Stand: Abstimmungsvorlage
Themengebiet: AHV

Die Reform AHV 21, über die am 25. September 2022 abgestimmt wird, hat zum Ziel, die Finanzierung der Leistungen für das nächste Jahrzehnt zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu halten. Die Reform sieht eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren, einen flexiblen Rentenbezug und die Erhöhung der Mehrwertsteuer vor. Die Erhöhung des Frauenrentenalters wird mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration abgedeckt.

Für eine funktionierende Altersvorsorge müssen grundlegende Regeln zwischen 1. und 2. Säule, also zwischen AHV und beruflicher Vorsorge, koordiniert sein. Dies betrifft gerade auch den Zeitpunkt des Altersrücktritts und die Möglichkeiten einer flexiblen Pensionierung.

Das vorliegende Faktenblatt zeigt die Auswirkungen der Reform AHV 21 auf die berufliche Vorsorge auf, aber auch auf die Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen sowie die eher geringfügigen Auswirkungen auf weitere Versicherungszweige (Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Überbrückungsleistungen, Unfallversicherung, Militärversicherung).

Berufliche
Vorsorge (BV)

Gleiches Referenzalter in der AHV und in der beruflichen Vorsorge

Mit AHV 21 wird ein für Frauen und Männer gleiches Referenzalter von 65 Jahren sowohl in der AHV als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) eingeführt. Das bedeutet, dass beide Geschlechter in beiden Säulen mit dem Erreichen des Referenzalters Anspruch auf die ihnen zustehende volle (also ungekürzte) Rente haben. In der beruflichen Vorsorge kann das Reglement der Vorsorgeeinrichtung aber ein tieferes Alter als 65 vorsehen, es darf aber grundsätzlich nicht tiefer als 58 Jahre sein.

In der beruflichen Vorsorge liegt für über einen Drittel der Frauen das reglementarische Rentenalter bereits bei 65 Jahren. Die Anhebung auf dieses Alter führt für die anderen Frauen dazu, dass auch sie aufgrund des längeren Sparprozesses höhere Altersguthaben und somit eine Rentenverbesserung um 4 bis 5 Prozent erreichen.

Flexibler Altersrücktritt: Teilbezug, Vorbezug und Aufschieb der Rente

Die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge verfügen bei der Gestaltung ihrer Reglemente über erheblichen Spielraum, um über Mindestanforderungen des BVG hinauszugehen. Entsprechend hängen die Möglichkeiten für den flexiblen Altersrücktritt von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ab und sind äusserst vielfältig. Im Rahmen der Reform der AHV wird nun in der beruflichen Vorsorge ein Minimum an Flexibilität verankert, das für alle BV-Versicherten gilt. Es entspricht in den Grundzügen den künftigen Möglichkeiten in der AHV. Auf diese Weise wird mit AHV 21 der flexible Altersrücktritt ausgebaut und in der 1. und 2. Säule harmonisiert. Das erhöht die Transparenz und erleichtert den Entscheid über den richtigen Zeitpunkt zum Rückzug aus dem Erwerbsleben.

Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen neu die Möglichkeit zum Vorbezug ab dem Alter von 63 Jahren und zum Aufschieb bis zum Alter von 70 Jahren anbieten. In der Praxis sind gegenwärtig über 70 Prozent der versicherten Personen einem Vorsorgereglement unterstellt, das den Altersrücktritt ab 58 Jahren und den Aufschieb bis 70 erlaubt.

Teilbezug:

Das geltende BVG schreibt den Teilbezug von Altersleistungen nicht vor, die Vorsorgeeinrichtungen können ihn aber in ihren Reglementen vorsehen. Neu erhalten alle Versicherten einen Anspruch auf den Teilbezug der Altersrente. Konkret muss jede Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit eines gleitenden Übertritts von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand in mindestens drei Schritten anbieten (höchstens drei Schritte bei Kapitalbezug).

Analog zur AHV kann die versicherte Person zunächst einen Teil der Altersleistung beziehen, diesen einmal erhöhen und schliesslich die volle Rente beziehen. Dies ist eine Minimalregelung im BVG, über welche die Vorsorgeeinrichtungen auch hinausgehen können. Sie können in den Reglementen auch mehr Abstufungen des Rentenbezugs anbieten. Der Teil der Altersleistung, der vor dem reglementarischen Rentenalter bezogen wird, darf die Reduktion der Erwerbstätigkeit (=Lohnreduktion) nicht übersteigen. Die Vorsorgeeinrichtungen haben auch weiterhin die Freiheit, den Versicherten ab Alter 58 bis zum Referenzalter die Weiterversicherung des bisherigen Lohnniveaus anzubieten. Dies ermöglicht vielfältige Kombinationen, welche über die gesetzliche Mindest-Flexibilität hinausgehen.

Vorbezug:

Wie in der AHV wird eine Regelung eingeführt, wonach alle Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten ab dem Alter von 63 Jahren einen vorzeitigen Bezug der Altersleistung ermöglichen müssen. Der vollständige Vorbezug der Altersleistung setzt voraus, dass jemand die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber, dessen Pensionskasse die Rente ausrichten soll, aufgibt. Dies schliesst eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nicht aus. Der Vorbezug hat eine versicherungsmathematische Kürzung des Umwandlungssatzes zur Folge. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können den Vorbezug der Altersleistung wie bisher grundsätzlich ab dem Alter von 58 Jahren vorsehen.

Aufschieb:

Versicherte, die nach dem reglementarischen Rentenalter weiterarbeiten, haben derzeit keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Aufschieb der Altersleistung der 2. Säule. Das jeweilige Reglement kann diese Möglichkeit aber vorsehen. Neu müssen die Vorsorgeeinrichtungen einen Aufschieb der Altersleistung anbieten. Da der Aufschieb der Altersleistung mit steuerlichen Privilegien verbunden ist, ist er an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden.

Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Dies gilt auch, wenn der Rentenbezug aufgeschoben wird. Wie bereits heute können die Vorsorgeeinrichtungen aber in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Beitragszahlung über das Rentenalter hinaus vorsehen.

Abgrenzung Abstimmungsvorlage – Reform BVG 21:

Die Anpassungen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge zugunsten eines flexiblen Altersrücktritts sind in der Reformvorlage AHV 21 verankert, über die am 25. September 2022 abgestimmt wird. Die Reform BVG 21, die derzeit im Parlament beraten wird, soll die 2. Säule sichern und weiterentwickeln. Sie ist unabhängig von der Reform AHV 21.

Höhere Rentenausgaben und höhere Beitragseinnahmen der IV

Wenn eine Person, die Leistungen der IV bezieht, das Rentenalter erreicht, so gilt sie nicht mehr als invalid und hat neu Anspruch auf Leistungen der AHV statt der IV. So erhält sie z.B. eine AHV-Rente anstelle der IV-Rente, oder die AHV statt die IV finanziert ein Hilfsmittel. Mit der Einführung von Referenzalter 65 für Frauen und Männer beziehen Frauen künftig ein Jahr länger IV-Leistungen, bezahlen aber auch ein Jahr länger Beiträge an die IV. 2030 belaufen sich die Mehrausgaben der IV (IV-Renten und Hilflosenentschädigungen) auf 135 Millionen Franken, die zusätzlichen Einnahmen auf 5 Millionen Franken¹.

Koordination bei Teilvorbezug der AHV-Altersrente

Wenn jemand die AHV-Altersrente vollständig vorbezieht, so verliert er oder sie den Anspruch auf IV-Leistungen. Wird die AHV-Rente hingegen teilweise vorbezogen, ist ein allfälliger Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, einen Assistenzbeitrag oder Eingliederungsmassnahmen (inkl. Beiträge an Hilfsmittel) weiterhin bei der Invalidenversicherung geltend zu machen. Dies, weil neben dem Vorbezug eines Teils der Altersrente weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Hingegen schliesst der Teilvorbezug der AHV-Altersrente den Bezug einer IV-Rente aus.

Kostenfolgen bei den Ergänzungsleistungen (EL)

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen führt bei den EL zur AHV-Rente zu tieferen Ausgaben (-120 Mio. Franken), bei den EL zur IV-Rente umgekehrt zu höheren Ausgaben (40 Mio. Franken).

EL-Anspruch bei Teilvorbezug oder –aufschub der AHV-Altersrente

In der AHV wird die Möglichkeit geschaffen, nur einen Teil der Altersrente aufzuschieben oder vorzubeziehen. Der Bezug der AHV-Rente eröffnet in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Versicherten den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV. Nun gilt es zu verhindern, dass jemand nur einen Teil der Altersrente beziehen, aber dann von der EL Leistungen einfordern kann, um die anerkannten Lebenshaltungskosten zu decken. Darum wird anstelle der tieferen, effektiv bezogenen Teilrente die entsprechende ganze Rente bei der Berechnung des EL-Betrags als Einnahme angerechnet – im Fall des teilweisen Aufschubs aber ohne Aufschubzuschlag.

Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsjahrgänge werden in der EL ausgeklammert

Zum Ausgleich für die Erhöhung des Rentenalters der Frauen erhalten die Frauen der neun Jahrgänge 1961 bis 1969 lebenslang Zuschläge auf ihre AHV-Rente, falls sie diese ab dem Referenzalter beziehen. Diese Zuschläge werden bei der Berechnung des EL-Betrags auf der Einkommenseite nicht berücksichtigt, damit der Ausgleich nicht wegen des Bezugs von EL teilweise oder gar ganz wegkompensiert wird.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032

• Einsparungen durch Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren davon Bund 30 Mio. Fr., Kantone 50 Mio. Fr.	80
• Einsparungen durch Ausgleichsmassnahmen für Frauen davon Bund 13 Mio. Fr., Kantone 10 Mio. Fr.	23

¹ Angaben Stand Botschaft des Bundesrates zur AHV 21

Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen²

Arbeitslosenversicherung: Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen in der AHV kann die Dauer verlängern, während der Frauen Arbeitslosentaggelder beziehen. Sie kann aber auch die Dauer der Beitragszahlungen der Frauen verlängern. Die Mehrausgaben aufgrund der längeren Bezugsdauer dürften sich auf rund 45 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der längeren Beitragsdauer dürften rund 25 Millionen Franken pro Jahr betragen.

Erwerbsersatzordnung EO: Der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft ist auf der Beitragsseite betroffen. Die Erhöhung des Referenzalters dürfte zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 11 Millionen Franken pro Jahr generieren, auf der Ausgabenseite ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen zu rechnen.

Überbrückungsleistungen: Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie das Referenzalter der AHV erreichen, oder bis zum Zeitpunkt, in dem sie die Altersrente frühestens vorbeziehen können – wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des Referenzalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben werden. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre führt zu mehr anspruchsberechtigten Frauen. Die Mehrkosten belaufen sich schätzungsweise auf rund 10 Millionen Franken pro Jahr.

Auf die **Unfallversicherung** und auf die **Militärversicherung** hat die Erhöhung des Referenzalters der Frauen praktisch keine Auswirkungen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information « Les conséquences de la réforme AVS 21 sur d'autres assurances »
Scheda informativa "Ripercussioni della riforma AVS 21 per le altre assicurazioni"

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > Stabilisierung der AHV (AHV 21)
[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch

² Angaben zu Mehrausgaben/Mehreinnahmen: Stand Botschaft des Bundesrates zur AHV 21